



Bewerbungsbedingungen

Öffentliche Ausschreibung gem. § 9 UVgO

„Vertrag für die Ausführung der Baumpflegearbeiten

in der Liegenschaft des Gästehauses der Bundesregierung

Schloss Meseberg“

Az.: 113-023 00/00016/0109

Inhalt

1. Rechtsvorschriften	2
2. Form und Zustellung der Angebots	2
3. Fristen	3
4. Inhalt und Gestaltung des Angebots	4
5. Verschwiegenheitspflicht	4
6. Nachweise der Eignung.....	4
7. Bietergemeinschaften.....	6
8. Nachunternehmen/ Unteraufträge	7
9. Nebenangebote	8
10. Geschäftsbedingungen	8
11. Zuschlag	8
12. Zahlungsbedingungen	9
13. Nicht berücksichtigte Bieter und Angebote, Informationen	9
14. Fragen	10
15. Kosten.....	10
16. Nachforderung von Unterlagen	10
17. Ortsbesichtigung.....	11

1. Rechtsvorschriften

Auf das Vergabeverfahren findet im Wesentlichen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die Bestimmungen der UVgO werden nicht Vertragsbestandteil und geben den Bietern kein einklagbares Recht auf ihre Anwendung.

Die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen findet in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2. Form und Zustellung des Angebots

Für das Angebot sind folgende vom Bundeskanzleramt übersandten Unterlagen zu verwenden bzw. maßgeblich:

- Leistungsbeschreibung und Flächenübersicht (Anl. 1, 1a)
- Bewerbungsbedingungen (Anl. 2)
- Leistungsverzeichnis, zugleich Angebot (Anl. 3)
- Bieterdarstellung (Anl. 4)
- Arbeitsschutzmerkblatt 03 (Anl. 5)
- Eigenerklärung gem. § 31 UVgO (Anl. 6)
- Eigenerklärung gem. § 19 MiLoG (Anl. 7)
- Eigenerklärung gem. § 21 AentG (Anl. 8)
- Datenschutzverpflichtung (Anl. 9)
- Erklärung nach dem Verpflichtungsgesetz (Anl. 10)
- Informationen zur Datenschutzgrundverordnung - DSGVO (Anl. 11)
- ggf. Erklärung Bietergemeinschaft (Anl. 12)
- ggf. Erklärung Nachunternehmen/Eignungsleihe (Anl. 13)
- Vertragsmuster (Anl. 14)
- Bestätigung Ortstermin (Anl. 15) oder
- Eigenerklärung Ortstermin (Anl. 16)
- Angaben GZR-Auszug_KMU (Anl. 17)
- Zusammenfassung der einzureichenden Unterlagen (Anl. 18)

Das Angebot ist ausschließlich **elektronisch** abzugeben. Eine anderweitige Abgabe von Angeboten (auch per E-Mail oder Fax) ist grundsätzlich nicht zulässig und führt zum Ausschluss des Angebotes.

Die Teilnahme am **elektronischen Verfahren** ist über die e-Vergabe-Plattform des Bundes auf www.evergabe-online.de möglich. Hierüber erfolgt auch die kostenfreie Bereitstellung der Vergabeunterlagen zum Download.

Bei Fragen zur Nutzung und bei technischen Problemen der e-Vergabe-Plattform wenden Sie sich bitte an die Hotline des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern. Die Kontaktdaten stehen Ihnen ebenfalls auf der Internetseite unter www.evergabe-online.de zur Verfügung.

Die Angebote müssen nicht elektronisch signiert werden. Eine Unterschrift oder das Verwenden eines Stempels sind ebenfalls nicht erforderlich. Gefordert wird die elektronische Übermittlung in Textform nach § 126b BGB. Danach muss es sich um eine lesbare Erklärung handeln, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert werden kann. Soweit ausnahmsweise eine andere, weitergehende Form als die Textform gefordert wird, so ist dies auf den entsprechenden Formularen an der dafür vorgesehenen Stelle ausgewiesen.

Nachträgliche Änderungen und Berichtigungen des Angebots sind in gleicher Weise wie das abgegebene Angebot zu behandeln und zuzustellen.

Das Angebot inklusive aller Erklärungen und Nachweise sind in deutscher Sprache zu erstellen. Der Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen.

3. Fristen

Angebotsfrist: 15.11.2023

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebots.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen werden.

Bindefrist: 15.12.2023

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

4. Inhalt und Gestaltung des Angebots

Das Angebot muss den Leistungsgegenstand, die Preise (in Euro) und die sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten.

An den Vergabe- und Vertragsunterlagen sind Zusätze oder Änderungen unzulässig. Soweit Sie Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich halten, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen. Die Änderungen an Ihren Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Das Angebotsblatt muss vollständig ausgefüllt sein.

Bei allen Angeboten bitten wir, die vorgegebene Struktur einzuhalten. Dies dient der leichteren Vergleichbarkeit der Angebote.

Die Leistung wird nicht in Lose aufgeteilt.

5. Verschwiegenheitspflicht

Die Vergabe- und Vertragsunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes und zur Erfüllung des eventuell erfolgenden Auftrages verwandt werden. Jede Benutzung für andere Zwecke oder Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Sich hieraus ergebende Patente oder ein Gebrauchsmusterschutz bleiben Eigentum des Bundeskanzleramtes.

Der Bieter hat – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verpflichten.

6. Nachweise der Eignung

Der Bieter weist mit Einreichung der Eigenerklärungen zu § 31 UVgO (Anl. 6), § 19 MiLoG (Anl. 7) und § 21 AentG (Anl. 8) einschließlich der Datenschutzverpflichtung (Anl. 9) sowie den Referenzangaben seine Eignung nach.

Der Bieter gibt an, seit wann das Geschäft in der jetzigen Form ausgeübt wird.

Für eine Teilnahme ist eine mind. einjährige Geschäftstätigkeit in der jetzigen Rechtsform erforderlich.

Er macht Angaben zur bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. Die geforderten Deckungssummen müssen erreicht sein.

Die für die Betreuung dieses Objektes vorgesehene Niederlassung ist zu benennen. Es ist die Entfernung und die Fahrzeit zum Bundeskanzleramt anzugeben. Zur Sicherstellung einer möglichst schnellen Reaktionszeit für kurzfristige Zusatzaufträge und einer wirtschaftlichen Erbringung der Leistung werden räumliche Nähe und gute Anbindung gefordert.

Die Reaktionszeit darf max. 2 Stunden betragen.

Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Bieters ist der Gesamtumsatz der Geschäftsjahre 2020 bis 2022 im ausschreibungsrelevanten Bereich anzugeben.

Es ist die aktuelle Gesamtzahl der festangestellten Mitarbeiter/innen im ausschreibungsrelevanten Bereich anzugeben. Während der gesamten Laufzeit ist zu gewährleisten, dass es zu keinerlei Personalengpässen kommt.

Personal- und Geräteeinsatz

Es ist zu gewährleisten, dass für die gesamte Vertragslaufzeit ausreichend fachkundiges und leistungsfähiges Personal für die Baumpflege gemäß der Leistungsbeschreibung und dem Leistungsverzeichnis bei Bedarf unverzüglich eingesetzt werden kann.

Es ist zu gewährleisten, dass für

- die Baumschnittarbeiten nur Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung als European Tree Worker oder einer vergleichbaren Ausbildung eingesetzt werden
- die Anwendung der Seilklettertechnik nur von Mitarbeitern mit abgeschlossener SKT-B Ausbildung durchgeführt werden
- die Arbeiten im Baum mit Hubsteigertechnik die entsprechenden Befähigungen (Lehrgänge, Unterweisungen) zum Bedienen der Technik vorhanden sind
- die Erstellung von Baumgutachten die anerkannte Berechtigung des Mitarbeiters vorhanden ist

Nachweise, die die vorgenannten Eignungsanforderungen belegen, sind vorzulegen.

Es sind mindestens **zwei vergleichbare Referenzen** zur Ausführung von Baumpflegearbeiten in einem vergleichbaren Objekt von mindestens zwei verschiedenen Auftraggebern aus dem Zeitraum der letzten drei Jahre mit Angabe des Referenzobjektes, Ausführungsortes (Anschrift), jährlichen Auftragswertes, Leistungszeitraumes, Namen des Auftraggebers und einer Ansprechperson mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu benennen.

Der Auftraggeber behält sich vor, diese Angaben zu überprüfen.

Soweit vorhanden, ist ein Nachweis einzureichen, dass ein Umweltmanagementsystem (UMS z. B. nach EMAS oder DIN EN ISO 14001) eingeführt oder eigene Umweltschutzmaßnahmen ergriffen wurden, die denen nach EMAS, ISO 14001 oder vergleichbarer, anerkannter UMS weitestgehend entsprechen. Sofern kein Zertifikat vorgelegt werden kann, sind die eingeleiteten Maßnahmen zu beschreiben und Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die eigenen Maßnahmen mit den Normen eines nationalen oder regionalen offiziellen Systems gleichwertig sind (siehe auch Punkt 11 Zuschlag).

Vor der Zuschlagserteilung wird gem. § 21 Abs. 1 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes und § 6 des Arbeitnehmerentsendegesetzes durch den Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR)** nach § 150a der Gewerbeordnung angefordert bzw. (alternativ) eine Auskunft aus dem **Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt** eingeholt.

Es ist freigestellt, einen aktuellen Auszug aus dem GZR (nicht älter als sechs Monate) bereits mit Angebotsabgabe vorzulegen.

7. Bietergemeinschaften

Handelt es sich bei dem Bieter um eine Bietergemeinschaft, so sind die Erklärungen (Anlagen 6 bis 10) für alle beteiligten Partner zu machen. Nachweise, die die fachliche Eignung betreffen, sind mindestens von demjenigen Teil der Bietergemeinschaft zu erbringen, der mit der Erbringung der (Teil-) Leistung betraut ist, für welche die jeweils geforderte fachliche Eignung relevant ist.

Eine Darlegung der einzelnen Zuständigkeiten ist dem Angebot beizufügen. Angebote von Bietergemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern finden nur Berücksichti-

gung, wenn sie im Angebot jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages benennen. Außerdem müssen sich die Mitglieder der Bietergemeinschaft für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

Eine nachträgliche Bildung einer Bietergemeinschaft oder Veränderung ihrer Zusammensetzung wird nicht zugelassen.

Angebote von Bietergemeinschaften müssen von allen vertretungsberechtigten Handelnden in Textform gem. § 126b BGB vorgelegt werden.

Sollte der Bieter für die Ausführungsleistungen Subunternehmen heranziehen, so ist jegliche Ausführung, Änderung oder Delegation von der Zustimmung des Auftraggebers abhängig.

Sofern zutreffend, ist der beigegefügte Vordruck „Erklärung Bietergemeinschaft“ zu verwenden.

8. Nachunternehmen/ Unteraufträge

Die Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer ist nur mit der Zustimmung des Bundeskanzleramtes möglich.

Für den Fall der Weitergabe sind mit dem Angebot die vorgesehenen Unterauftragnehmer namentlich zu benennen und Art und Umfang der zur Unterauftragsvergabe geplanten Arbeiten entsprechend dem im Angebot dargelegten Arbeitsplan zu beschreiben.

Die Bieter sind verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen zu verfahren. Sie müssen den Verträgen mit Unterauftragnehmern die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) zugrunde legen.

Dem Unterauftragnehmer dürfen keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – gestellt werden, als zwischen Bieter und Bundeskanzleramt vereinbart sind.

Sofern zutreffend, ist der beigegefügte Vordruck „Erklärung Nachunternehmen/ Eignungsleihe“ zu verwenden.

9. Nebenangebote

Nebenangebote sind Angebote, die zunächst nicht den Ausschreibungsbedingungen entsprechen, aber geeignet sind, das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel zu erreichen. Wenn Nebenangebote ausgeschlossen worden sind, kann das Bundeskanzleramt sie nicht berücksichtigen.

☐ Nebenangebote sind zulässig.

☒ Nebenangebote sind nicht zulässig.

10. Geschäftsbedingungen

(1) Für die Ausführung der Leistung gilt die VOL – Teil B.

(2) Die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters finden keine Anwendung.

11. Zuschlag

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Bei der Wertung der Angebote werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Nachweis Umweltmanagementsystem (UMS) - Gewichtung 10%
- Preis - Gewichtung 90%

Es können insgesamt höchstens 100 Wertungspunkte erreicht werden, die sich wie folgt verteilen:

UMS: max. 10 Wertungspunkte (Die Wertungspunkte können nur bei vorhandenem UMS und entsprechendem Nachweis erreicht werden)

Preis: max. 90 Wertungspunkte (Der günstigste Preis erhält 90 Punkte, die übrigen Preise werden wie folgt bewertet: (günstigster Angebotspreis/Angebotspreis)*90.

Hat der Bieter kein Umweltmanagementsystem (z. B. nach EMAS oder DIN EN ISO 14001) eingeführt oder eigene Umweltschutzmaßnahmen ergriffen wurden, die denen nach EMAS, ISO 14001 oder vergleichbarer, anerkannter UMS weitestgehend entsprechen, führt dies nicht zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

12. Zahlungsbedingungen

Die Abrechnung und Zahlung erfolgen jeweils nach Ausführung der Leistung und gem. § 17 VOL/B. Sofern Skonto angeboten wird, beginnt die Skontofrist mit dem Tag des Zugangs der Rechnung beim Auftraggeber.

Die Zahlung erfolgt nach Erbringung der Leistungen sowie binnen 30 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto.

Die Rechnungen sind elektronisch zu übersenden. Die Einreichung von elektronischen Rechnungen im Standard „XRechnung“ erfolgt über den kostenfreien Service der Zentralen Rechnungsplattform des Bundes (ZRE), unter dem Link „xrechnung.bund.de“. Zur Identifizierung ist hierbei die **Leitweg-ID: 991-01014-19** anzugeben.

Sofern Skonto angeboten wird, beginnt die Skontofrist mit dem Tage des Zugangs der Rechnung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor Gefahrübergang.

Hinweis für die Angebotserstellung:

Im Rahmen der Angebotswertung werden nur Skonti berücksichtigt, die eine Skontofrist von 14 Tagen nicht unterschreiten.

13. Nicht berücksichtigte Bieter und Angebote, Informationen

Der Auftraggeber informiert Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind oder nicht in die engere Wahl kommen, unverzüglich. Gleiches gilt für die Zuschlagserteilung. Der Auftraggeber teilt spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, den nicht berücksichtigten Bietern die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mit (§ 46 UVgO).

14. Fragen

Fragen richten Sie bitte schriftlich spätestens 6 Werktage vor Fristablauf per E-Mail an: 113-Beschaffung@bk.bund.de oder elektronisch über die e-Vergabe-Plattform des Bundes. Die Antworten werden spätestens 4 Tage vor Fristablauf an alle Verfahrensteilnehmer über die e-Vergabe-Plattform versandt. Bitte beachten Sie, dass zur Verständlichkeit der Antworten die zugrundeliegenden Fragestellungen in anonymisierter Form in der Regel ebenfalls an alle Verfahrensteilnehmer versandt bzw. veröffentlicht werden. Die Fragen sollten daher so formuliert sein, dass ein Versand an die anderen Teilnehmer ohne vorherige Überarbeitung möglich ist. Bitte nehmen Sie bei jeder Frage konkreten Bezug auf die Vergabeunterlagen (z. B. mit Angabe des Dokumentennamens, der Seitenzahl, Nr.). Mit der Übersendung einer Frage genehmigen Sie eine entsprechende Bekanntgabe.

Antworten, die sich auf Vertragsbedingungen oder auf die Leistungsbeschreibung beziehen, werden zudem verbindlicher Vertragsbestandteil.

15. Kosten

Kosten für die Erstellung des Angebots oder ggf. geforderter Angebotsmuster werden nicht erstattet.

16. Nachforderung von Unterlagen

Bei fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften unternehmensbezogenen Unterlagen sowie bei fehlenden oder unvollständigen leistungsbezogenen Unterlagen entscheidet das Bundeskanzleramt nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 41 Abs. 2 UVgO, ob eine Nachforderung erfolgt. Das Bundeskanzleramt kann einzelne die Kalkulation oder den Preis betreffende Angaben nachfordern, wenn es für die vergaberechtskonforme Angebotswertung für erforderlich gehalten wird. Es ist zu beachten, dass fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen den Ausschluss des Angebotes zur Folge haben können.

17. Ortsbesichtigung

Im Rahmen der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren wird eine Besichtigung des Geländes des Gästehauses der Bundesregierung Schloss Meseberg, um Kenntnisse über die Gegebenheiten vor Ort zu erlangen, empfohlen.

Diese wird am **24.10.2023** und am **26.10.2023** jeweils um **09:00 Uhr** und um **13:00 Uhr** stattfinden.

Bitte senden Sie Ihre Anmeldung zur Ortsbesichtigung spätestens 4 Werktage vor dem gewählten Besichtigungstermin per E-Mail an 113-Beschaffung@bk.bund.de unter Angabe des vollständigen Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums und Geburtsortes (bitte benutzen Sie dafür Blatt 2 der Anlage 15 „Bestätigung Ortstermin“). Für die Wahrnehmung des Besichtigungstermins werden keine Kosten erstattet. Die Teilnahme an der Besichtigung muss auf dem beigefügten Vordruck „Bestätigung Ortstermin“ (Anlage 15) bestätigt werden.

Sofern bestätigt werden kann, dass eine ordnungsgemäße und valide Angebotskalkulation ohne eine Ortsbesichtigung möglich ist, kann die Besichtigung grundsätzlich entfallen.

Der Auftragnehmer darf sich später nicht darauf berufen, die örtlichen Bedingungen nicht gekannt zu haben. Infolgedessen sind nachträgliche Änderung seines Angebotes bzw. nachträgliche Preisanpassungen unzulässig.

Bei Nichtwahrnehmung einer Ortsbesichtigung ist dem Angebot zwingend die Anlage 16 „Eigenerklärung Ortstermin“ beizulegen.